

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Dobl-Zwaring Marktplatz 1 8143 Dobl-Zwaring

GZ: BHGU-103737/2025-2

Ggst.: Verständigung gemäß § 8a Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr.

134/1993 idF. LGBl. Nr. 47/2015. (Stmk. GVG)

→ Referat Umwelt- und Agrarwesen

Grundverkehr

Bearb.: Hanna Mandl Tel.: +43 (316) 7075-606 Fax: +43 (316) 7075-333

F-Mail·

 $bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk$

.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen



Graz, am 03.04.2025

Verständigung

über einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb von land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Stmk. GVG.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Art des Rechtserwerbes:

Kaufvertrag vom 07.03.2025

Verkäufer:

Josef Treffler, 8511 St. Stefan ob Stainz, Lestein 62

Kaufobjekt:

Grundstücks Nr. 1363 aus der Liegenschaft EZ 711, KG 63258 Muttendorf im Gesamtausmaß von 6.205 m²

Kaufpreis:

7.446,00 €

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass der Erwerber kein Landwirt ist.

Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Als Nachweis der Zahlungsfähigkeit gilt eine Bankgarantie oder ein Treuhanderlag.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idF. LGBl. Nr. 47/2015.

- (1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich
- 1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
- 2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
- 3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (1a) Abs. 1 gilt nicht im Fall des § 8 Abs. 4.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter (§ 46) sowie der zuständigen Bezirkskammer (Abs. 1 Z 3) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.
- (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.
- (4) (Anm: entfallen)
- (5) (Anm: entfallen)
- (6) Ist zu einem Grundstück im Grundbuch ein Agrarverfahren angemerkt, ist vor der Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Agrarbezirksbehörde zu hören.

Mit freundlichen Grüßen Der Bezirkshauptmann i.V.

Hanna Mandl (elektronisch gefertigt)